



# Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Moringen

|   |        |
|---|--------|
| Grundsätze, Allgemeines                                   | § 1    |
| Begriffsbestimmung, Kriterien der Förderungsfähigkeit     | § 2    |
| Förderungsgrundsätze                                      | §§ 3-5 |
| Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen | § 6    |
| Grundförderung  | § 7    |
| Sportförderung  | § 8    |
| Förderung Kultur treibender Vereine                       | § 9    |
| Förderung der Seniorenarbeit                              | § 10   |
| Förderung der Arbeit mit Menschen mit Behinderung         | § 11   |
| Förderfähige Mitglieder i.S.v. §§ 7, 9 und 10             | § 12   |
| Jubiläumszuschüsse  | § 13   |
| Investitionskostenzuschüsse                               | § 14   |
| Inkrafttreten   | § 15   |



## **Präambel**

Die Stadt fördert und unterstützt die ehrenamtliche Arbeit in den örtlichen Vereinen und Vereinigungen. Die örtlichen Vereine spielen eine wichtige gesellschaftliche Rolle und ihre Aktivitäten werden geschätzt und anerkannt. Die Vereine tragen damit einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung einer generationengerechten Gemeinde.

Insbesondere sollen die Zielgruppen der Kinder, Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Behinderung gefördert werden.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die gemeinnützigen Vereine leisten vielfältige Beiträge in der Jugend-, Seniorenarbeit und der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, bei der Gestaltung und Erhaltung des musischen und kulturellen Lebens sowie auf dem sportlichen und gesellschaftlichen Sektor. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und fördern die soziale Integration durch Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

(2) Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit, insbesondere der Jugend- und Seniorenarbeit, leistet die Stadt ihren ideellen und materiellen Beitrag unter anderem im Rahmen dieser Richtlinie.

Die Stadt kann und will den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen damit eine Unterstützung bieten. Die Verantwortung, vor allem auch für die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns, bleibt bei den Vereinen.

(3) Die Stadt erwartet, dass die Vereine untereinander, mit den Gremien des Stadtrates und mit der Stadtverwaltung kooperativ zusammenarbeiten.

## **§ 2 Begriffsbestimmung, Kriterien der Förderungsfähigkeit**

(1) Verein im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, bei der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und die ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Stadt Moringen hat.

(2) Eine Berücksichtigung bei der Vereinsförderung ist nur für solche Vereine möglich, die seit mindestens 2 Jahren bestehen, auf Dauer angelegt sind und die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung nachweisbar ist.

(3) Nicht unter diese Förderungsrichtlinien fallen

- a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- b) Religionsgemeinschaften, Kirchen
- c) Wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- d) Vereine, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben
- e) und Fördervereine.



### **§ 3 Rechtsnatur der Förderung**

(1) Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine freiwillige Leistung der Stadt und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Soweit eine Förderung von einem anderen Träger erfolgt, wird diese auf die Förderung durch die Stadt angerechnet. Ausgenommen von der Anrechnung sind Investitionsmaßnahmen im Sinne des § 13.

(4) Antragsberechtigt ist der jeweilige vertretungsberechtigte Vorstand i. S. v. § 26 BGB.

### **§ 4 Verfahren**

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereines oder einer Organisation in die Förderung nach diesen Richtlinien und die Auszahlung der jährlichen Zuschüsse trifft die Bürgermeisterin, die dem Stadtrat darüber berichtet.

(2) Über die Höhe der Förderbeiträge berät der Stadtrat alle 3 Jahre

(3) Anträge nach diesen Richtlinien sind bis zum 31. Mai eines jeden Jahres zu stellen.

Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- Zahl der Mitglieder, aufgeschlüsselt nach aktiven und passiven
- die einem übergeordneten Verband vorzulegende Jahresstatistik, andernfalls eine aktuelle Mitgliederliste
- Angaben über vereinseigene Übungsräume; und zwar einschließlich der zur Durchführung der Vereinsziele erforderlichen Nebenräume (z. B. Material- und Gerätelager sowie Toiletten; jedoch ohne Küchen, Theken oder Räume, die ausschließlich geselligen Zwecken oder Vereinsversammlungen dienen

(4) Leistungen der Stadt, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, kann die Stadt zurückfordern. Auf Beschluss des Stadtrates kann der Verein auf unbestimmte Zeit von der städtischen Förderung ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Arten der Förderung**

Die Stadt unterstützt und fördert die Vereinsarbeit durch folgende Maßnahmen:

- Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen,
- Zuschüsse für den laufenden Vereinsbetrieb,
- Sportförderung,
- Förderung der Jugendarbeit,
- Förderung der Seniorenarbeit,
- Förderung der Arbeit mit Menschen mit Behinderung,
- Jubiläumszuschüsse,
- Investitionskostenzuschüsse.



## § 6 Bereitstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

(1) Für den Trainings- Übungs- und Probenbetrieb können stadteigene Räumlichkeiten und Anlagen nach den jeweils geltenden Benutzungsordnungen oder durch vertragliche Regelungen nach vorheriger Anmeldung von den Vereinen genutzt werden.

(2) Die Stadt stellt den örtlichen Vereinen für kostenlose Veröffentlichungen (Ankündigungen und Berichte) die städtische Homepage zur Verfügung. Für den Umfang der Veröffentlichungen gelten die jeweiligen Redaktionsrichtlinien.

## § 7 Grundförderung der Vereine

Alle Vereine erhalten zur teilweisen Finanzierung ihrer Vereinsarbeit eine jährliche, nach der Mitgliederzahl des Vereins gestaffelte Pauschale.

Sie beträgt bei einer Mitgliederzahl

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| • bis zu 100 Mitgliedern       | 50,00 €  |
| • bis zu 300 Mitgliedern       | 80,00 €  |
| • bis zu 500 Mitgliedern       | 100,00 € |
| • bei mehr als 500 Mitgliedern | 120,00 € |

## § 8 Förderung der Sportvereine

Unbeschadet der Förderung nach § 7 erhalten die Sport treibenden Vereine folgende Zuschüsse:

Die Vereine erhalten zur teilweisen Finanzierung ihrer Vereinsarbeit eine jährliche, nach der Mitgliederzahl des Vereins gestaffelte Pauschale.

Sie beträgt bei einer Mitgliederzahl

- |                                |          |
|--------------------------------|----------|
| • bis zu 100 Mitgliedern       | 150,00 € |
| • bis zu 300 Mitgliedern       | 180,00 € |
| • bis zu 500 Mitgliedern       | 300,00 € |
| • bei mehr als 500 Mitgliedern | 500,00 € |

## § 9 Förderung der kulturtreibende Vereine

(1) Förderungsfähig sind Vereine, deren Zweck die Pflege der Musik, des Gesangs und der Laienschauspielkunst ist. Insbesondere sollen Musikvereine mit eigenem Orchester, Gesangvereine und Theatervereine (Laien) gefördert werden. Außerdem fallen auch Karnevalvereine unter die kulturelle Förderung.

(2) Bei der Förderung Kultur treibender Vereine wird keine Unterteilung in verschiedene Förderstufen vorgenommen.

(3) Die Kultur treibenden Vereine erhalten

- neben der Grundförderung nach § 7 eine zusätzliche jährliche Pauschale von 50,00 € zur teilweisen Finanzierung der Kosten der Dirigenten, Chorleiter, Regisseure, soweit diesen ein jährliches Entgelt von mehr als 600,00 € gezahlt wird
- eine mitgliederbezogene Förderung von 0,50 € je aktivem junglichem Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,



## § 10 Förderung der Seniorenarbeit

- (1) Zur Förderung der Seniorenarbeit erhalten die Vereine eine jährliche Pauschale.
- (2) Die Pauschale bemisst sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder, die ihr 65. Lebensjahr vollendet haben (Seniorinnen und Senioren); und zwar
- bis zu 50 Seniorinnen und Senioren 30,00 €
  - bis zu 100 Seniorinnen und Senioren 50,00 €
  - bis zu 200 Seniorinnen und Senioren 80,00 €
  - mehr als 200 Seniorinnen und Senioren 100,00 €
- (3) Die Verwendung dieser Zuschüsse ausschließlich für die Seniorenarbeit ist glaubhaft zu machen

## § 11 Förderung der Arbeit mit Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Förderung der Arbeit mit Menschen mit Behinderung erhalten die Vereine eine jährliche Pauschale.  
Sie beträgt bei einer Gruppenzahl
- bis zu 10 Mitgliedern 50,00 €
  - 10 Mitgliedern und mehr 80,00 €
- (2) Die Verwendung dieser Zuschüsse ausschließlich für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung ist glaubhaft zu machen.

## § 12 Förderfähige Mitglieder

- (1) Förderfähige Mitglieder im Sinne der §§ 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Richtlinie sind
- Personen, die entsprechend der Vereinssatzung als Mitglieder geführt werden und als solche einen Mitgliedsbeitrag entrichten oder von der Beitragspflicht befreit sind (z.B. Ehrenmitglieder)
  - „aktive“ Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die tatsächlich aktiv, d.h. durch ihr persönliches Mitwirken am Singen, Musizieren usw. in das Vereinsgeschehen integriert sind oder ausgebildet werden.
- (2) Als Nachweis der Mitgliedschaft gilt die jährliche Mitgliedermeldung an den jeweils zuständigen Dachverband. Sofern kein Dachverband existiert, legt der Verein der Stadt eine Liste vor, in der die förderfähigen Mitglieder (Name, Vorname, Wohnort, Geburtstag, Tätigkeit im Verein) aufgeführt sind. Der vertretungsberechtigte Vorstand bestätigt die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift.

## § 13 Jubiläumszuschüsse

Im Rahmen der Begehung eines Vereinsjubiläums wird ein einmaliger Zuschuss gezahlt. Der Jubiläumszuschuss richtet sich nach den Jubiläumsjahren und muss durch 25 teilbar sein.

|          |         |
|----------|---------|
| 25 Jahre | 50,- €  |
| 50 Jahre | 100,- € |
| 75 Jahre | 150,- € |

100 Jahre 200,- €  
Für alle weiteren nachfolgenden Jubiläen wird ein Festbetrag von 250 € ausbezahlt.

## **§ 14 Investitionskostenzuschüsse**

(1) Für Neubauten, Erweiterungen oder Erneuerungen von baulichen Anlagen (z. B. Vereinsheime) kann die Stadt auf Antrag einen Investitionskostenzuschuss gewähren. Der Antrag auf Förderung muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden und der Zuschuss muss bewilligt sein, bevor die Maßnahme begonnen wird, andernfalls verfällt der Zuschuss ersatzlos.

Anträge auf einen Investitionskostenzuschuss sollten bis zum 01. Oktober des Vorjahres gestellt werden. § 4 Abs. 3 findet keine Anwendung. Über die Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

(2) Investitionen im Sinne dieser Richtlinie sind Baumaßnahmen, die unmittelbar dem Vereinszweck dienen. Dazu gehören beispielsweise Baumaßnahmen für Übungsräume, Toilettenanlagen, Lagerräume für vereinspezifische Geräte und Materialien.

(3) Nicht gefördert werden

- Bau oder Instandsetzung von Club- und Wirtschaftsräumen einschließlich Einrichtung, soweit diese mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden sollen, sowie Wohnungen.
- Einrichtungsgegenstände wie Tische, Schränke, Stühle u. ä.
- Kucheneinrichtungen
- Außenanlagen

(4) Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie ist jeweils nur einmal in 5 Jahren möglich.

(5) Die Stadt bezuschusst unter den vorgenannten Bedingungen nur Investitionsmaßnahmen ab einem Umfang von 1.500 € mit bis zu 20% der notwendigen Baukosten. Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt je Baumaßnahme 30.000 €.

Für die Erbringung von Eigenleistungen (u.a. Personalaufwand) wird kein Zuschuss erstattet.

(6) Für die Anschaffung von vereinseigenen Musikinstrumenten erhalten die Musikvereine einen Zuschuss von 20 % je Instrument, höchstens jedoch 500,00 Euro pro Kalenderjahr

## **§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie hat der Stadtrat Moringen in seiner Sitzung am 23. November 2017 beschlossen. Die Förderrichtlinie ist erstmals mit Wirkung vom 01. Dezember 2017 anzuwenden, gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen vom 07.12.1993 außer Kraft.

(2) Diese Richtlinie tritt automatisch am 31. Dezember 2020 außer Kraft, wenn nicht der Stadtrat vor Ablauf dieser Frist die Gültigkeit durch Beschluss verlängert.

Moringen, 23. November 2017

Die Bürgermeisterin

gez. Müller-Otte